



Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 37200
Fax +43 1 4000 99 37200
ksb@ma37.wien.gv.at
ksb.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Telefon	Datum
257669 – 2020-2	Dl ⁱⁿ Irmgard Eder, Senatsrätin Dl ⁱⁿ Dorit Selge	4000 37201 4000 37234	Wien, 20. März 2020

OIB Richtlinie 5, Ausgabe 2019 Nachweis über den Schallschutz

Zur Erreichung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Handhabung der Bestimmungen der OIB-Richtlinie 5, Ausgabe April 2019 wird Folgendes festgelegt:

1. Allgemeines

1.1. Anwendungsbereich

Die vorliegende OIB-Richtlinie 5 dient Fachplanerinnen/Fachplanern als Handlungsanweisung. Abweichungen von bewilligten Bauvorhaben (Planwechsel) sind wie Änderungen an bereits bestehenden Bauwerken zu behandeln.

1.2. Abweichungen gemäß § 2 WBTV

Sofern Abweichungen von den OIB-Richtlinien gemäß § 2 WBTV in Anspruch genommen werden, obliegt der nachvollziehbare Nachweis der Gleichwertigkeit (gleiches Schutzniveau) der Bauwerberin/dem Bauwerber.

In diesem Fall ist die MA 37 – KSB, Referat Bauphysik, zu befassen.

2. Nachweis über den Schallschutz

Der Nachweis über den Schallschutz (als Bestandteil der Bauphysik) ist seit 1. Dezember 2015 über die Internetadresse <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauenwohnen/baupolizei/baubewilligung/energieausweis.html> zu übermitteln. Als Dateiformat für das beizufügende Dokument ist möglichst PDF, PDF/A, 7zip-Archiv oder ZIP-Archiv zu verwenden.

Eine gesonderte Übermittlung dieser Unterlagen in Papierform ist somit nicht mehr erforderlich.

Der Nachweis über den Schallschutz hat mindestens Folgendes zu enthalten:

2.1. Feststellung des standortbezogenen Außenlärmpegels

Die Festlegung des standortbezogenen Außenlärmpegels hat grundsätzlich gemäß ÖNORM B 8115-2 zu erfolgen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

Die neue ÖNORM B 8115-2 legt auf der Grundlage von Schutzziele eine Methodik für die Ermittlung von Schallschutzniveaus bezüglich der Immissionen des Schalleintrags in Gebäude und innerhalb des Gebäudes fest. Es werden in dieser ÖNORM keine konkreten Anforderungen gestellt, diese sind legislativ (in Bauordnungen, Bautechnikverordnungen und Gesetzen) festgelegt oder privatrechtlich zu vereinbaren. Die akustischen Eigenschaften von Bauteilen werden in der ÖNORM B 8115-4 behandelt.

Der standortbezogene Außenlärmpegel nach Punkt 5.2 der ÖNORM B 8115-2 dient zur Festlegung des Schallschutzniveaus. Die Ermittlung des standortbezogenen Außenlärmpegels hat auf Basis der Baulandkategorie inklusive der Plausibilitätskontrolle zu erfolgen. Je nach Ergebnis der Plausibilitätskontrolle bedarf es einer weiteren der folgenden Methoden:

- Berücksichtigung strategischer Lärmkarten
- standortspezifische Berechnungen
- repräsentative Messungen

Sofern die Feststellung des standortbezogenen Außenlärmpegels durch Zuordnung zu einer **Baulandkategorie** erfolgt, ist durch die Verfasserin/den Verfasser zu bestätigen, dass auf Grund von vorhandenen Schallquellen nicht anzunehmen ist, dass der so ermittelte Wert am Standort des Gebäudes überschritten wird.

Sofern die Feststellung des standortbezogenen Außenlärmpegels auf Basis von **Schallimmissionskarten** erfolgt, ist der entsprechende charakteristische Kartenausschnitt (in Kopie) beizulegen.

Siehe www.laerminfo.at/karten.html

Sofern die Feststellung des standortbezogenen Außenlärmpegels durch standortspezifische **Berechnungen** erfolgt, sind die verwendeten Regelwerke anzugeben und hat die Berechnung nachvollziehbar zu sein.

Sofern die Feststellung des standortbezogenen Außenlärmpegels durch Heranziehung von **strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten** erfolgt, ist anzugeben, ob einer der Schallquellen (Straße, Schiene, Flug, Industrie) die höchste spezifische Immission bewirkt.

Sofern die Feststellung des standortbezogenen Außenlärmpegels durch **Messung** erfolgt, hat diese nachvollziehbar zu sein.

2.2. Feststellung des bauteillagebezogenen Außenlärmpegels

Die Festlegung des bauteillagebezogenen Außenlärmpegels hat grundsätzlich gemäß ÖNORM B 8115-2 zu erfolgen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

Die Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels wird benötigt, um das Schallschutzniveau der Außenbauteile zu formulieren. Mit dem ermittelten Schallschutzniveau wird sichergestellt, dass der Planungsbasispegel im Raum nicht überschritten wird. Daher ist die Kenntnis des Außenlärmpegels am betreffenden Fassadenteil erforderlich, d. h. des bauteillagebezogenen Außenlärmpegels. Sofern die Feststellung des maßgeblichen Außenlärmpegels durch den bauteillagebezogenen Außenlärmpegel erfolgt, ist eindeutig anzugeben, bei welchen Bauteilen dieser herangezogen wurde.

2.3. Ermittlung des maßgeblichen Innenlärmpegels

Die Definition des Schutzziels im Empfangsraum kann aufgrund des Empfindlichkeitsniveaus, der Zielrichtung bzw. der individuellen Erwartungshaltung festgelegt werden, siehe Anhang C der ÖNORM B 8115-2.

Ohne Zuordnung ist der maßgebliche Innenlärmpegel mit mindestens 70 dB (angeregte Unterhaltung) für Gebäude mit wohn-, büro- oder schulähnlicher Nutzung anzunehmen.

Ausgangsbasis der folgenden Methodik ist, dass der Beurteilungspegel der Schallimmission L_r den Planungsbasispegel L_{PB} im zu schützenden Raum nicht überschreitet. Bei Schallübertragung in Gebäuden darf der kennzeichnende Spitzenpegel $L_{A,sp}$ den Planungsbasispegel um nicht mehr als 10 dB überschreiten.

2.4. Sämtliche erforderliche Aufbauten

Für sämtliche erforderliche Aufbauten müssen nachvollziehbare Nachweise hinsichtlich

- des Schallschutzes von Außenbauteilen (mindest erforderliche Schalldämmung R_w),
- des Luftschallschutzes (bewertete Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$) in Gebäuden sowie
- des Trittschallschutzes (bewerteter Standard-Trittschallpegel $L'_{nT,w}$) in Gebäuden,

vorhanden sein, wobei jeweils ersichtlich sein muss, dass die Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 5 eingehalten sind. Für die Schallschutznachweise in Gebäuden ($D_{nT,w}$, $L'_{nT,w}$) sind charakteristische Räume bzw. die ungünstigsten Raumkonstellationen heranzuziehen.

Als Nachweise für die Ermittlung des $D_{nT,w}$, $L'_{nT,w}$ sowie der Bauteile werden anerkannt:

- Berechnungen, soweit diese zulässig sind
- Verweis auf anerkannte Regelwerke wie
 - ÖNORMen (B 8115,...)
 - www.dataholz.eu (Datenbank des Vereins Holzforschung Austria – Österreichische Gesellschaft für Holzforschung (HFA-ÖGH) über inhomogene Holzbauteile),
- Prüfberichte hierfür akkreditierter Prüfstellen

Die mindest erforderliche Schalldämmung von Gebäudetrennwänden an Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen wurde aufgrund der neuen ÖNORM B 8115-2 auf ein R_w von 48 dB (zuvor 52 dB) reduziert.

2.5. Nachvollziehbare Berechnung des resultierenden Bau-Schalldämm-Maßes $R'_{res,w}$

Die Berechnung des resultierenden Bau-Schalldämm-Maßes $R'_{res,w}$ hat gemäß ÖNORM B 8115-4 für den/die ungünstigsten Aufenthaltsraum/räume zu erfolgen, wobei auf die Übereinstimmung der transparenten Bauteile bzw. Fensterflächen und Raumflächen mit jenen des Einreichplanes besonders zu achten ist.

In der Legende des Einreichplanes sind in Abhängigkeit von dem Verhältnis der Fläche der Fenster bzw. transparenten Bauteile zu der Außenwandfläche des jeweiligen Aufenthaltsraumes die gewählten R_w -Werte der Fenster anzugeben (z.B. in Tabellenform).

3. Unterschrift und Bestätigung der Verfasserin, des Verfassers

3.1. Allgemeines

Die Verfasserin/der Verfasser hat den Nachweis über den Schallschutz zu unterfertigen und ausdrücklich zu bestätigen, dass

- der Nachweis über den Schallschutz vollständig ist, d.h. alle gemäß BO erforderlichen Aufbauten und Berechnungen enthalten sind,
- beim Nachweis über den Schallschutz in Gebäuden alle (erforderlichen) Raumkonstellationen ausreichend berücksichtigt wurden, und
- die Anforderungen der BO eingehalten werden.

Hinweis:

Mit der Unterfertigung übernimmt die Verfasserin/der Verfasser die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Nachweises über den Schallschutz. Diese wird durch eine allfällige behördliche Überprüfung und die behördliche Bewilligung weder eingeschränkt noch aufgehoben (siehe § 65 Abs. 2 und 3 BO).

3.2. Nachweis über den Schallschutz

Die Verfasserin/Der Verfasser des Nachweises über den Schallschutz muss eine/ein nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigte/Berechtigter sein, das ist z.B.:

- Ziviltechnikerin/Ziviltechniker einschlägiger Befugnis
- Baumeisterin/Baumeister
- technische Büros der Fachrichtung "Bauphysik", "Technische Physik" oder „Maschinenbau“

4. Einreichpläne

4.1. Aufbauten

Einreichpläne müssen in Form einer Legende, eines „Legendenplanes“ oder einer sonstigen zusammenfassenden Dokumentation (z.B. Baubeschreibung als Teil der Planparie) mindestens Folgendes enthalten:

- Angabe sämtlicher Aufbauten einschließlich Dicke und Material bzw. Type der einzelnen Baustoffe, d.h. es sind auch jene Aufbauten anzugeben, für die ein Nachweis über den Wärmeschutz bzw. ein Nachweis über den Schallschutz unter Umständen nicht erforderlich ist, wie z.B. Scheidewände, Schachtwände, Kellerfußböden, Kelleraußenwände,...
- R_w -Wert jeweils der transparenten Bauteile bzw. Fenster.

Die im Nachweis über den Schallschutz angegebenen Aufbauten bzw. Angaben (R_w -Wert der Fenster) müssen mit jenen auf dem Einreichplan übereinstimmen, insbesondere hinsichtlich der Dicke sowie des Materials bzw. der Type der Baustoffe.

Gegebenenfalls sind durch die Planverfasserin/den Planverfasser Ergänzungen bzw. Korrekturen hinsichtlich brandschutztechnischer Anforderungen vorzunehmen (z.B. Verwendung von GKF-Platten statt GKB-Platten, Ergänzung des Materials der Dacheindeckung,...). Außerdem muss eine eindeutige Zuordenbarkeit zwischen den Aufbauten im Nachweis über den Schallschutz einerseits und den Aufbauten in der Legende bzw. in den Grundrissen und Schnitten der Einreichpläne andererseits gegeben sein (z.B. in Form von Positionsnummern).

Es wird empfohlen, die Legende nur auf einem Plan einer Planparie anzuordnen.

Diese Festlegungen gelten sinngemäß auch für Kleingartenwohnhäuser (siehe § 8 Abs. 3 Z 5 Wiener Kleingartengesetz).

4.2. Bestätigung

Die Verfasserin/Der Verfasser der Einreichpläne hat mit ihrer/seiner Unterschrift (auf diesen) zu bestätigen, dass die im Nachweis über den Schallschutz angegebenen Aufbauten und Angaben (U-Wert und R_w -Wert jeweils der transparenten Bauteile bzw. Fenster, g und g_{tot}) – gegebenenfalls mit Ergänzungen bzw. Korrekturen - mit jenen auf dem Einreichplan übereinstimmen.

Hinweis:

Mit der Unterfertigung übernimmt die Verfasserin/der Verfasser der Einreichpläne die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit der Bestätigung und Übereinstimmung der Aufbauten in der Legende. Diese wird durch eine allfällige behördliche Überprüfung und die behördliche Bewilligung weder eingeschränkt noch aufgehoben (siehe § 65 Abs. 2 und 3 BO).

5. Änderungen des Schallschutzes im Zuge der Bauausführung

Sofern im Zuge der Bauausführung der Bau anders, jedoch mindestens gleichwertig, ausgeführt wird bzw. wurde als dem Nachweis über den Schallschutz gemäß § 63 Abs. 1 lit. e BO zugrunde gelegen ist, ist spätestens bei der Fertigstellungsanzeige der aktuelle Nachweis über den Schallschutz als Unterlage gemäß § 128 Abs. 2 Z 8 BO anzuschließen.

6. Änderung der Gültigkeit von Weisungen

Die Richtlinie über den Nachweis über den Schallschutz vom 2. November 2015, z. Zl. MA 37-854960-2015-2 ist nur mehr auf Ansuchen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten der Wiener Bau-technikerordnung 2020 (1. Februar 2020) bei der Baubehörde eingereicht wurden.

Für den Abteilungsleiter:

DIⁱⁿ Irmgard Eder
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Alle Dezernate der MA 37

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

2. Herrn Leiter des MD BD, KBI
3. Herrn Leiter des MD BD, KSI
4. MA 25
5. MA 39